

Bericht
des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
für ein
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird
(Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2014)

[Landtagsdirektion: L-2014-95931/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1170/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Vorfeld der Landarbeiterkammer-Wahl 2015 ist es erforderlich, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 an die aktuellen Bedingungen anzupassen.

Verschiedene Rahmenbedingungen haben sich wesentlich verändert: Es gibt organisatorisch keine Außenstellen der Landarbeiterkammer mehr, sondern lediglich eine Betreuung über Bereichsbetreuerinnen und -betreuer. Diesbezüglich bedarf es ebenso einer Änderung des Gesetzes wie in der Ausweitung der Wahltage, welche erhebliche Vereinfachungen in den Verwaltungsabläufen im Zusammenhang mit der Wahl mit sich bringen. Darüber hinaus sind einzelne weitere organisatorische Anpassungen zweckmäßig.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 11 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Z 2 und Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden grundsätzlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Für die Landarbeiterkammer bedeuten die Änderungen nicht nur Verwaltungsvereinfachungen, sondern auch erhebliche Kostenersparnisse. Alleine die Zusendung der Wahlunterlagen durch "einfachen" Brief bringt eine Einsparung von rund 6.000 Euro.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keine finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich, zumal die Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberbetriebe durch die Änderungen im Vergleich mit der bestehenden Rechtslage nicht (nennenswert) mehr belastet werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht der Entwicklung der technischen Gegebenheiten. Diese Bestimmung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die "Angelegenheiten der Durchführung [...] von Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen" von der generellen Anwendbarkeit des AVG ausgenommen sind.

Zu Art. I Z 3 und 4:

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu Art. I Z 5, 6, 8, 9 und 10:

Die Vollversammlung steht grundsätzlich nur zweimal jährlich zur Verfügung und kann lediglich im Rahmen der Tagungen Beschlüsse fassen. Aus organisatorischen Gründen ist es deshalb zweckmäßig, die Generalklausel für die Beschlussfassung dem Hauptausschuss zuzuweisen, der künftig überdies in der Lage sein soll, seine Beschlüsse auch im Weg des Umlaufbeschlusses fassen zu können. Es bleibt der Vollversammlung allerdings unbenommen, einzelne Beschlüsse oder bestimmte Aufgaben unmittelbar an sich zu ziehen. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium der Landarbeiterkammer und sie sollte daher grundsätzlich die Möglichkeit haben, im Einzelfall über alle Belange der Landarbeiterkammer zu entscheiden, solange das grundsätzlich zuständige Organ noch nicht selbst entschieden hat (die Möglichkeit des Ansichziehens einzelner Geschäfte ist zB auch im § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung vorgesehen). Ausgenommen davon sind nur die Aufgaben des Kontrollausschusses.

Zu Art. I Z 7:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf Grund der organisatorischen Vorbereitungen die dreiwöchige Frist oft nur schwer einzuhalten ist. Die Frist für die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung wird deshalb auf vier Wochen ausgedehnt.

Zu Art. I Z 11 bis 13:

Schon bisher konnte die Wahl der Vollversammlung alternativ an einem oder an zwei Wahltagen abgehalten werden, wobei sich gezeigt hat, dass eine Aufteilung der Betriebe auf die beiden Wahltage ebenso sinnvoll war, wie die Möglichkeit der mehrtägigen Wahl bei großen Betrieben. Darüber hinaus konnte seitens der Landarbeiterkammer die organisatorische Unterstützung der Betriebswahlbehörden erheblich intensiviert werden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Betriebe ist jedoch zwischenzeitlich sowohl von der Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als auch in ihrer räumlichen Ausdehnung erheblich gewachsen. Es wird daher der Zugang der Kammermitglieder zur Wahl wesentlich erleichtert und auch die organisatorische Arbeit vereinfacht, wenn ein dritter Wahltag zur Verfügung steht. Es soll dabei den Betriebswahlbehörden offen stehen, ob sie die Wahl an einem oder an mehreren Tagen abwickeln.

In Betrieben mit Filialstandorten wird üblicherweise jeweils an den einzelnen Orten zu bestimmten Zeiten gewählt. Dies war schon bisher der Fall; die entsprechende Ergänzung im § 29 Abs. 4 dient daher lediglich zur Klarstellung.

Zu Art. I Z 14:

Die Oö. Landarbeiterkammer hat seit mehreren Jahren keine Außenstellen mit Amtsstunden mehr. Es gibt daher weder räumlich noch organisatorisch Möglichkeiten zur Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses. Vielmehr steht seitens der Oö. Landarbeiterkammer eine Homepage zur Verfügung, die sich anbietet, für die Wahl die entsprechenden Informationen zu transportieren. Diese Homepage ist leicht erreichbar und den Mitgliedern bekannt. Auf sie wird in jeder Ausgabe der Kammerzeitung und in jedem Geschäftsschreiben der Kammer hingewiesen. Ein Großteil der Mitglieder kann sich über diese Quelle einfach und schnell informieren. Darüber hinaus steht diese Informationsquelle nicht nur während der Amtsstunden, sondern permanent zur Verfügung, was den Zugang wesentlich erleichtert.

Zu Art. I Z 15:

Sowohl bei der letzten Wahl der Vollversammlung der Landarbeiterkammer in Oberösterreich als auch bei Kammerwahlen in anderen Bundesländern, welche zum Teil ausschließlich mittels Briefwahl erfolgen, hat sich gezeigt, dass eingeschriebene Briefe den Zugang zur Wahl eher

behindern als absichern. Vielen Wahlberechtigten ist es nicht möglich, während der Arbeitszeit den eingeschriebenen Brief entgegenzunehmen oder gar am nächsten Postamt abzuholen. Dass sich die Wahlberechtigten extra Urlaub nehmen, um ihre Unterlagen abzuholen oder in Empfang zu nehmen, ist wohl unzumutbar. Deshalb sind die meisten Bundesländer schon dazu übergegangen, die Unterlagen mittels einfachen Briefs zuzusenden. Schon durch die bisherige gesetzliche Regelung ist auch gesichert, dass eine Ersatzwahlkarte angefordert werden kann, wenn die ursprüngliche Wahlkarte verloren gegangen ist oder nicht zugestellt wurde. Hier liegt es an den Betroffenen, den Erhalt der Wahlkarte zu kontrollieren und allenfalls eine Ersatzwahlkarte anzufordern. Damit ist das Wahlrecht ausreichend abgesichert. Sowohl im Interesse der Wahlberechtigten, als auch der Wahlorganisation, ist deshalb die Streichung der Wortfolge "mittels eingeschriebenen Briefes" gerechtfertigt. Darüber hinaus bedeutet diese Maßnahme eine Kostenersparnis von rund 6.000 Euro.

Zu Art. I Z 16:

Bisher sind nur Lehrlinge von der Kammerumlagepflicht ausgenommen. Arbeitslose und Karenzurlauber haben nur ein geringes bzw. kein Einkommen. Ihre Bezüge sind zur Berechnung auch nicht fassbar, so dass diese Gruppen schon bisher keine Umlage bezahlt haben. Es soll durch diese Maßnahme den faktischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Es ist auch nicht einzusehen, dass Personengruppen, die sich ohnehin in einer sozial und finanziell schwierigen Situation befinden, belastet werden sollen. Im Übrigen steht der Verwaltungsaufwand, welcher zur Datenerhebung notwendig ist, in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Erträgen.

Zu Art. II:

Artikel II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird (Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 18. September 2014

Hingsamer

Obmann

Weinberger

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird
(Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 2 folgende Eintragung eingefügt:
"§ 2a Einbringung"*

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**"§ 2a
Einbringung"**

Soweit in diesem Gesetz oder in Verordnungen zu diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen bzw. Eingaben im Sinn des § 13 Abs. 2 AVG übermittelt werden. Schriftliche Anbringen bzw. Eingaben, die außerhalb der Amtsstunden beim Kammerbüro (Wahlbüro) binnen offener Frist in einer technisch möglichen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht."

3. Im § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002" ersetzt.

4. Im § 4 Z 1 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014" ersetzt.

*5. Im § 14 Abs. 2 entfällt der erste Satz; der bisherige zweite Satz lautet:
"Der Vollversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:"*

6. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Vollversammlung kann, ausgenommen die Aufgaben des Kontrollausschusses, die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die grundsätzlich anderen Organen obliegen, im Einzelfall an sich ziehen, solange das betreffende Organ nicht selbst entschieden hat."

7. Im § 15 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

8. Der Einleitungssatz des § 18 Abs. 3 lautet:

"Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Landarbeiterkammer, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist; insbesondere obliegen ihm:"

9. § 18 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. die Vorberatung von Angelegenheiten der Vollversammlung;"

10. Nach § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu berichten."

11. Im § 24 Abs. 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

12. Im § 25 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort "zweiten" durch das Wort "dritten" ersetzt.

13. § 29 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Betriebswahlbehörde hat den Wahlort bzw. die Wahlorte und nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 die Wahlzeit bzw. die Wahlzeiten festzulegen, wobei die Wahlzeiten, gegebenenfalls vorbehaltlich § 25 Abs. 3 letzter Satz, auch auf nur einen oder zwei der drei Wahltage beschränkt werden können."

14. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge ", beim Wahlbüro und bei den Außenstellen der Landarbeiterkammer" durch die Wortfolge "und beim Wahlbüro" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Während dieser Zeit hat das Wahlbüro das Gesamtwählerverzeichnis auch im Internet zu veröffentlichen."

15. § 36 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Das Wahlbüro hat den zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten die auf deren Namen lautende Wahlkarte im Postweg zu übermitteln."

16. § 50 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern zu entrichten. Ausgenommen davon sind Lehrlinge, Arbeitslose gemäß § 3 Abs. 1 und Personen in Karenz."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.